

.net) und nicht mehr als insgesamt 25 mg Antimon, Barium, Blei, Chrom, Kadmium, Kupfer, Quecksilber, Selen, Zink, berechnet als Element, enthalten.

§ 5

(1) Betriebe, die Lebensmittelfarben sowie Gemische oder Zubereitungen von Lebensmittelfarben herstellen und als solche in den Verkehr bringen, bedürfen dazu einer Erlaubnis durch das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Leiter des Betriebes die erforderliche Zuverlässigkeit und der für die Herstellung Verantwortliche die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und der Betrieb über die erforderlichen Einrichtungen verfügt.

§ 6

(1) Die Herstellung oder Einfuhr von einzelnen Lebensmittelfarben oder von Gemischen oder Zubereitungen aus solchen bedarf der Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Für jede Lebensmittelfarbe, auch für jedes Gemisch und jede Zubereitung von Lebensmittelfarben, wird eine besondere Erlaubnisnummer erteilt.

(3) Erlaubnisanträge sind bei den für die Vorprüfung gemäß den Durchführungsbestimmungen örtlich zuständigen Untersuchungsstellen einzureichen. Jedem Erlaubnisantrag sind beizufügen:

- a) zwei Proben der Lebensmittelfarben oder des Gemisches oder der Zubereitung im Gewicht von mindestens je 50 g;
- b) die Angabe der mengenmäßigen Zusammensetzung;
- c) Probestücke der Verpackung, der Beschriftung, der Gebrauchsanweisung und des sonstigen Werbematerials, mit denen das Erzeugnis in den Verkehr gebracht werden soll.

§ 7

Es ist verboten, andere als die gemäß § 6 erlaubten Farben zur Gewinnung, Herstellung, Zubereitung und Verarbeitung von Lebensmitteln zu verwenden, anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 8

Soweit diese Verordnung eine Färbung von Lebensmitteln zuläßt, darf sie nur unter sparsamster Verwendung von Farben erfolgen und nur zur Erreichung einer der Verbrauchererwartung entsprechenden Färbung.

§ 9

Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik kann im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik die Färbung bestimmter Lebensmittel verbieten oder die Kenntlichmachung der Färbung vorschreiben.

§ 10

(1) Soweit gefärbte Lebensmittel, für die die Kenntlichmachung der Färbung vorgeschrieben ist (§ 9), in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, muß auf den Packungen und Behältnissen an in die Augen fallender Stelle in deutlich lesbarer Schrift das Wort „gefärbt“ angebracht sein.

(2) Werden gefärbte Lebensmittel, für die die Kenntlichmachung der Färbung vorgeschrieben ist, lose verkauft, so ist an den Behältnissen oder auf ihren Unterlagen in deutlich sichtbarer Weise zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um gefärbte Lebensmittel handelt. Bei Lieferung gefärbter Lebensmittel in Gebinden ist auf Rechnungen, Lieferscheinen und Begleitpapieren ebenso in deutlich lesbarer Weise zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um gefärbte Lebensmittel handelt.

§ 11

Als verfälscht sind insbesondere anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen:

1. Lebensmittel, die entgegen den Vorschriften der §§ 8 und 9 gefärbt sind, und Lebensmittel, die zur Verdeckung einer minderwertigen Beschaffenheit oder Verdorbenheit oder zur Vortäuschung eines Gehaltes an wertvollen Bestandteilen, wie Eier, Schokolade, Kakao od. dgl., gefärbt sind;
2. Lebensmittel, die unter Verwendung von nicht genehmigten Farben oder den Vorschriften des § 2 nicht entsprechenden Farben gewonnen, hergestellt oder zubereitet worden sind.